

Richtlinie für die Gewährung von Hilfsleistungen zum Ausgleich von Kosten im Zusammenhang mit Schülerfahrten an genehmigten Ersatzschulen, die bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 geplant waren und die aufgrund der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin abgesagt oder abgebrochen werden mussten (RiSt-SifT-Schülerfahrten)

Berlin, den 01.10.2020

Präambel

Zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin sind auch im Land Berlin Maßnahmen erforderlich, um die sozialen Kontakte untereinander auf ein Minimum zu reduzieren. Das betrifft in besonderem Maße alle Schulen sowie Bildungs- und Freizeitstätten, in denen viele Menschen auf engem Raum aufeinandertreffen. Auch die Absage aller Schülerfahrten liegt im Rahmen der gesundheitspolitischen Fürsorge im öffentlichen Interesse.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie erlässt daher zur Milderung der Schäden und Nachteile, die sich aus der Stornierung von Schülerfahrten an genehmigten Ersatzschulen im Land Berlin in diesem Zusammenhang ergeben, Regelungen für eine finanzielle Hilfsleistung.

Aufgrund des § 53 Landeshaushaltsordnung Berlin (Billigkeitsleistungen) wird folgendes festgelegt:

Für die Bemessung der Hilfsleistungen sind die eingereichten Antragsunterlagen maßgebend, die der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Rahmen einer Abfrage der freien Träger vom 13. Mai 2020 eingereicht wurden. Die tatsächliche Kostenerstattung wird begrenzt durch die nach dem jeweils gültigen Haushaltsplan zu diesem Zweck zur Verfügung stehenden Mittel.

1. Leistungszweck

Zweck des Hilfsprogramms ist es, Eltern oder volljährigen Schülerinnen und Schülern, die durch die Stornierung von Schülerfahrten aufgrund der Corona-Krise unmittelbare Schäden und Nachteile erfahren, eine schnelle und angemessene finanzielle Hilfestellung zu leisten.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gewährt dazu auf Antrag gemäß § 53 Landeshaushaltsordnung (LHO) und in Folge der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-

EindmaßnV) eine anteilige Hilfe (Billigkeitszahlung) zum Ausgleich von Stornierungskosten, bei denen die Berechtigung des Anspruchs festgestellt wurde. Hiervon unberührt sind Dienstreisekostenabrechnungen von Lehrkräften oder notwendigen Begleitpersonen gegenüber dem Schulträger.

2. Antragsberechtigte, Leistungsempfängerinnen und -empfänger

Verträge, insbesondere mit Reiseveranstaltern, Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen, werden in der Regel von der Schulleitung oder von bevollmächtigten Personen im Namen des Schulträgers geschlossen, soweit sich der Schulträger den Abschluss des Vertrages im Einzelfall nicht selbst vorbehält.

Antragsberechtigt sind für alle genehmigten Schülerfahrten in das In- und Ausland, die vor dem 18. März 2020 gebucht wurden und im Zeitraum vom 18. März 2020 bis zum 31. Juli 2020 durchgeführt werden sollten oder die in diesem Zeitraum abgebrochen werden mussten, der jeweilige Schulträger von genehmigten Ersatzschulen oder die von diesem bevollmächtigten Personen.

Leistungsempfängerinnen und -empfänger sind ausschließlich Schulträger von genehmigten Ersatzschulen im Land Berlin.

3. Art, Umfang und Höhe der Leistungen

3.1. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gewährt die finanziellen Hilfsleistungen aus Gründen der staatlichen Fürsorge des Landes Berlin zum Ausgleich von Härten im Rahmen der verfügbaren Mittel. Die Billigkeitszahlung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

3.2. Die Hilfsleistung wird nachrangig gegenüber anderen Erstattungs- oder Einsparmöglichkeiten geleistet.

3.3. Es gilt die allgemeine Schadensminderungspflicht. Demnach ist der ersatzschulseitige Vertragspartner oder die Vertragspartnerin verpflichtet, gegenüber seinen bzw. ihren Vertragspartnern (beispielsweise Reiseveranstaltungsunternehmen, Beherbergungs- oder Transportunternehmen) auf den Abzug oder die Rückzahlung ersparter Aufwendungen hinzuwirken. Grundsätzlich wird vorausgesetzt, dass zum Beispiel bei den Reisebüros bzw. Veranstalterinnen und Veranstaltern der Abzug oder die Rückzahlung ersparter Aufwendungen geltend gemacht wurde. Zusätzliche Gebühren, wie beispielsweise Mahnkosten oder Anwaltsgebühren werden nicht berücksichtigt.

3.4. Die Hilfsleistung darf den entstandenen Gesamtschaden der Antragstellenden nicht übersteigen. Übernommen werden nur die tatsächlichen und berechtigten Kosten, die bei betroffenen Trägern, Eltern, volljährigen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften oder sonstigen bevollmächtigten Personen anfallen. Die absolute Obergrenze für den Erstattungsbetrag kann im Rahmen verfügbarer Mittel höchstens Kosten in Höhe von 100 Prozent des Reisepreises betragen.

3.5. Die Hilfe ist auf die Kosten begrenzt,

a) die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass die Reise aufgrund einer Entscheidung durch die Schulleitung oder fahrtenleitende Lehrkräfte in Abstimmung mit den Eltern oder volljährigen Schülerinnen und Schülern abgesagt, nicht buchungsgemäß angetreten oder abgebrochen wurde.

b) die bei Absage oder Stornierung nicht durch die Leistungen einer anlässlich der Reise abgeschlossenen Versicherung übernommen werden.

c) die nicht durch eine andere oder einen anderen Dritten übernommen werden (zum Beispiel auf Basis eines Förderprogramms, für das keine Rückabwicklung erfolgen muss, die Ausstellung eines geldwerten Gutscheins etc.).

3.6. Im Falle der Feststellung einer Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB wird eine Haftung durch Reisende gegebenenfalls teilweise oder vollständig nicht gesehen.

3.7 Im Falle der Unmöglichkeit der Maßnahme (insbesondere Einreiseverbote, Schließung oder Betretungsverbot der Unterkunft, Mobilitätsbeschränkungen.) wird eine Haftung durch Reisende mit Verweis auf § 651 Buchstabe h Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zunächst nicht gesehen. Zu beachten ist, dass beispielsweise eine offizielle Reisewarnung des Auswärtigen Amtes in der Regel eine kostenfreie Stornierung bei Reiseveranstaltungsunternehmen zur Folge gehabt hätte. Etwaige Kosten in diesem Zusammenhang werden nicht anerkannt.

Im Einzelfall kann ausnahmsweise eine Hilfsleistung gewährt werden, wenn für die Schülerfahrt vor dem 18. März 2020 bereits geleistete (An-) Zahlungen von Veranstaltungs-, Reise- oder Transportunternehmen trotz Aufforderung (Nachweis) einbehalten wurden oder nicht zurückerstattet werden (Härtefallregelung). Über etwaige einzuleitende rechtliche Schritte entscheidet der Schulträger.

3.8. Die Höhe der Billigkeitszahlung wird auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Mittel und der teilnehmenden schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler ermittelt. Im Ergebnis führt das zu einem festen Betrag pro Schülerin bzw. Schüler.

4. Antragstellung und Verfahren

Billigkeitszahlungen zum Ausgleich von berechtigten Kosten nach Nr. 3.5 oder von Einbehalten nach Nr. 3.6 und Nr. 3.7 erfolgen auf Antrag der Antragsberechtigten bis zum 30. Juni 2020, unter Berücksichtigung der im Informationsschreiben vom 13. Mai geforderten Unterlagen. Dies sind:

- ein formloser Erstattungsantrag, mit Angabe des Schulträgerkontos,
- eine unterschriebene Erklärung, dass alle notwendigen Schadensminderungsmaßnahmen geltend gemacht wurden, unter Beifügung von Nachweisen (z.B. Schriftverkehr mit dem Reisebüro bzw. Veranstalter, der Versicherung etc.),
- der Schülerfahrtenantrag,

- die Fahrtgenehmigung,
- die Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten (oder eine Erklärung, dass diese jeweils vorliegt),
- alle zahlungsbegründenden Unterlagen (z.B. vertragliche Verpflichtungen, Rechnungen, Anzahlungen, Kontoauszüge etc.) und
- die unterschriebene Antwortvorlage „Stornokosten_Schülerfahrten „Anlage - Übersicht zur Prüfung von Erstattungen für Stornierungskosten bei Abbruch oder Nichtantritt einer Schülerfahrt aufgrund der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung“.

5. Auszahlung, Verwendungsnachweis, Rückforderung

5.1. Die Hilfe wird nach Eingang und Prüfung der vollständigen Unterlagen auf das bekanntgegebene und autorisierte Konto des jeweiligen Schulträgers überwiesen.

5.2. Im Fall der Bewilligung und Auszahlung an den Schulträger, leitet dieser die Hilfeleistung an die inhaltlich jeweils Berechtigten (entsprechend der Antragsstellung und dem Ergebnis der Einzelfallprüfung) weiter.

5.3. Ein gesonderter Verwendungsnachweis wird nicht gefordert.

6. Verrechnung und sonstige Leistungsbestimmungen

Sofern zu einem späteren Zeitpunkt Zuwendungen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Kommission für denselben Zweck bereitgestellt werden oder Schadensregulierungen aufgrund bestehender Versicherungen erfolgen, können die nach dieser Richtlinie gewährten Billigkeitszahlungen mit diesen Leistungen verrechnet oder zurückgefordert werden.

7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Sandra Scheeres